



1. Änderung der Gestaltungssatzung der Stadt Aub

Auf Grund des Stadtratsbeschlusses vom 05.07.2021 wird die Gestaltungssatzung der Stadt Aub vom März 2020 wie folgt geändert:

§ 16a Anlagen zur Energieerzeugung

Leitsatz: Auf Einzeldenkmälern sind PV- und Solaranlagen grundsätzlich zu vermeiden. Im Ensemble werden Solaranlagen zur Erzeugung von Warmwasser und Photovoltaikanlagen im vom öffentlichen Raum nicht einsehbaren Bereich und auf Nebengebäuden und eventuell untergeordneten Flächen/Bauteilen angebracht. Ihre Größe bleibt auf das technisch erforderliche Maß beschränkt. Die Anlagen dienen der Versorgung des eigenen Energiebedarfs auf dem jeweiligen Anwesen und dürfen das Ortsbild nicht beeinträchtigen. Aufgeständerte Anlagen sind nicht gestattet.

Zugelassen:

Vom öffentlichen Raum nicht einsehbarer Bereich:

In Abstimmung mit der Stadt sind Solar- und Photovoltaikanlagen als dachflächenparallele Anlagen in geschlossenen, rechteckigen, nicht unterbrochenen Feldern, auf nicht glänzenden, dunklen Konstruktionen zugelassen; die Module müssen eine matte, tiefdunkle oder rotbraune Oberfläche haben und ohne sichtbare, glänzende Einfassungen sein.

Abweichend zugelassen:

Vom öffentlichen Raum einsehbarer Bereich:

In Abstimmung mit der Stadt sind Solaranlagen als dachflächenparallele, integrierte Anlagen in geschlossenen, rechteckigen, nicht unterbrochenen Feldern, auf nicht glänzenden, dunklen Konstruktionen möglich; die Module müssen eine matte, tiefdunkle oder rotbraune Oberfläche haben und ohne sichtbare, glänzende Einfassungen sein.

Nicht zugelassen:

Photovoltaikanlagen im vom öffentlichen Raum einsehbaren Bereich, aufgeständerte Anlagen, Anlagen mit Werbeaufschriften.

§ 2 - In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Aub, den 05. Juli 2021

Stadt Aub

Roman Menth, 1. Bürgermeister